

Antragstellerin

Name, ggf. Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

An den
Landkreis Börde
Fachdienst Jugend
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Antrag auf Bestätigung über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 58 a SGB VIII (Negativattest)

Anlage: 1 Geburtsurkunde des Kindes

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Negativattestes gemäß § 58 a SGB VIII für mein Kind

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
<input type="checkbox"/> siehe Mutter	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Mutter)

Allgemeine Information:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder 2. einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes, sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58 a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).